

## **Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in den Ortsteilen der Stadt Zerbst/Anhalt**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und aufgrund der §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 23.09.2015 die folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
  2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
  3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 Nr. 52/ 2004) in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

### **§ 2**

#### **Abrechnungseinheiten**

Die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die in Bebauungsplangebieten sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus den als Anlage beigefügten Plänen ergeben.

Es werden folgende Abrechnungseinheiten gebildet:

- Abrechnungseinheit Bias
- Abrechnungseinheit Bornum
- Abrechnungseinheit Garitz
- Abrechnungseinheit Garitz - Weinberg
- Abrechnungseinheit Kleinleitzkau
- Abrechnungseinheit Trüben

Abrechnungseinheit Buhlendorf  
Abrechnungseinheit Deetz  
Abrechnungseinheit Dobritz  
Abrechnungseinheit Gehrden  
Abrechnungseinheit Gödnitz  
Abrechnungseinheit Flötz  
Abrechnungseinheit Grimme  
Abrechnungseinheit Güterglück  
Abrechnungseinheit Trebnitz  
Abrechnungseinheit Hohenlepte  
Abrechnungseinheit Badetz  
Abrechnungseinheit Kämeritz  
Abrechnungseinheit Tochheim  
Abrechnungseinheit Jütrichau  
Abrechnungseinheit Pakendorf  
Abrechnungseinheit Wertlau  
Abrechnungseinheit Leps  
Abrechnungseinheit Eichholz  
Abrechnungseinheit Kermen  
Abrechnungseinheit Lindau  
Abrechnungseinheit Kerchau  
Abrechnungseinheit Lietzo  
Abrechnungseinheit Quast  
Abrechnungseinheit Luso  
Abrechnungseinheit Bone  
Abrechnungseinheit Mühlsdorf  
Abrechnungseinheit Moritz  
Abrechnungseinheit Schora  
Abrechnungseinheit Töppel  
Abrechnungseinheit Nedlitz  
Abrechnungseinheit Hagendorf  
Abrechnungseinheit Nutha  
Abrechnungseinheit Niederlepte  
Abrechnungseinheit Polenzko  
Abrechnungseinheit Bärenthoren  
Abrechnungseinheit Mühro  
Abrechnungseinheit Pulspforde  
Abrechnungseinheit Bonitz  
Abrechnungseinheit Reuden/Anhalt  
Abrechnungseinheit Steutz  
Abrechnungseinheit Steckby  
Abrechnungseinheit Straguth  
Abrechnungseinheit Badewitz  
Abrechnungseinheit Walternienburg  
Abrechnungseinheit Zernitz  
Abrechnungseinheit Kuhberge  
Abrechnungseinheit Strinum

### § 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S.334), in der zur Zeit geltenden Fassung, ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
3. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
  - a) Rad- und Gehwegen,
  - b) Park- und Halteflächen die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
  - c) Straßenbegleitgrün ( unselbständige Grünanlagen),
  - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
  - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße
  - f) Randsteinen und Schrammborden,
  - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

## § 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

## § 5 Gemeindeanteil

(1) Der gemeindliche Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt in den in § 2 festgelegten Abrechnungseinheiten:

Abrechnungseinheit Bias	43,52 %
Abrechnungseinheit Bornum	46,03 %
Abrechnungseinheit Garitz	46,13 %
Abrechnungseinheit Garitz- Weinberg	30,00 %
Abrechnungseinheit Kleinleitzkau	38,39 %
Abrechnungseinheit Trüben	38,82 %
Abrechnungseinheit Buhlendorf	46,69 %
Abrechnungseinheit Deetz	42,19 %
Abrechnungseinheit Dobritz	36,94 %
Abrechnungseinheit Gehrden	43,69 %
Abrechnungseinheit Gödnitz	44,20 %
Abrechnungseinheit Flötz	43,59 %
Abrechnungseinheit Grimme	40,02 %
Abrechnungseinheit Güterglück	44,97 %
Abrechnungseinheit Trebnitz	50,00 %
Abrechnungseinheit Hohenlepte	46,70 %
Abrechnungseinheit Badetz	36,54 %
Abrechnungseinheit Kämeritz	38,89 %
Abrechnungseinheit Tochheim	47,48 %
Abrechnungseinheit Jütrichau	47,41 %
Abrechnungseinheit Pakendorf	45,80 %
Abrechnungseinheit Wertlau	46,32 %
Abrechnungseinheit Leps	39,37 %
Abrechnungseinheit Eichholz	33,82 %
Abrechnungseinheit Kermen	32,04 %
Abrechnungseinheit Lindau	45,70 %
Abrechnungseinheit Kerchau	48,43 %
Abrechnungseinheit Lietzo	55,95 %
Abrechnungseinheit Quast	30,00 %
Abrechnungseinheit Luso	37,77 %
Abrechnungseinheit Bone	38,14 %
Abrechnungseinheit Mühlsdorf	30,00 %
Abrechnungseinheit Moritz	48,59 %
Abrechnungseinheit Schora	48,14 %
Abrechnungseinheit Töppel	43,19 %
Abrechnungseinheit Nedlitz	41,92 %
Abrechnungseinheit Hagendorf	30,00 %
Abrechnungseinheit Nutha	40,03 %
Abrechnungseinheit Niederlepte	44,79 %

Abrechnungseinheit Polenzko	38,00 %
Abrechnungseinheit Bärenthoren	32,03 %
Abrechnungseinheit Mühro	50,00 %
Abrechnungseinheit Pulsforde	33,23 %
Abrechnungseinheit Bonitz	32,67 %
Abrechnungseinheit Reuden/Anhalt	40,07 %
Abrechnungseinheit Steutz	44,39 %
Abrechnungseinheit Steckby	44,40 %
Abrechnungseinheit Straguth	37,38 %
Abrechnungseinheit Badewitz	43,60 %
Abrechnungseinheit Walternienburg	46,40 %
Abrechnungseinheit Zernitz	36,38 %
Abrechnungseinheit Kuhberge	47,36 %
Abrechnungseinheit Strinum	34,10 %

- (2) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Stadt nach Abs. 1 und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Anteil der Stadt anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt anzurechnende Zuschussbetrag im Fall des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

## § 6 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
    - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
    - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines

im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

- c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzung nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
  2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
  3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs.1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
    - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie hinter der letzten Bebauung oder gewerblichen Nutzung,
    - b) bei unbebauten Grundstücken die im Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB liegende Teilfläche,
  4. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 und 3 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
  5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
  2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:

- a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
  - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/ die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
  4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl oder eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
  5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,
  6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
  7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
  8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
    - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
    - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.

9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
  
  2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz und Garagengrundstücke, bei
 

a) eingeschossiger Bebaubarkeit	0,75
b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss	0,25
  
  3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt
 

a) für das erste Vollgeschoss	1,00
b) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
c) für die verbleibende Teilfläche	0,50
  
  4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 

a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand	0,0167
b) Nutzung als Grünland, Ackerland, Gartenland	0,0333
c) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau)	1,0
d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	
aa) für das erste Vollgeschoss	1,5
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe c	1,0
e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude ( z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,	

aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,0
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend Buchstabe b	0,0333

(5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 Bau NVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 40 v. H. erhöht (Gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblichen, industriellen oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzten Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 20 v. H. (Grundstücksbezogener Artzuschlag).

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Quadratmeter auf- und abgerundet.

## **§ 7 Beitragssatz**

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen für jede Abrechnungseinheit ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

## **§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs**

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. 12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlende Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9

### Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde gelegt.

## § 10

### Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), in der derzeit gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- u. Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), in der derzeit gültigen Fassung.

## § 11

### Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

## § 12

### Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis

gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01.10. 2002 (BGBl. I S.3866), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 1.369 m<sup>2</sup> liegt, also 1.780 m<sup>2</sup> beträgt oder überschreitet, werden bei der Heranziehung nur begrenzt wie folgt berücksichtigt:

- a) Grundstücksfläche bis 1.779 m<sup>2</sup> zu 100 %,
- b) die restliche Grundstücksfläche, also ab einschl. 1.780 m<sup>2</sup> noch zu 50 %.

### **§ 13 Übergangsregelungen**

Für die Fälle, in denen vor oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in der Abrechnungseinheit liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhabens- und Erschließungsplans oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betreffenden Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Dauer von 20 Jahren nicht berücksichtigt.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 23.09.2015

  
Andreas Dittmann  
Bürgermeister

